

Alleinarbeit

Stand: Februar 2017

Alleinarbeit liegt vor, wenn eine Person allein, außerhalb von Ruf- und Sichtweiten zu anderen Personen, Arbeiten ausführt. Dieser Sachverhalt tritt in vielen Bereichen des Arbeitslebens auf, zum Beispiel bei Tätigkeiten in ausgedehnten Lagern oder Produktionsanlagen aller Art, in denen wenig Personal eingesetzt wird. Wichtiges Thema in Bezug auf Arbeitsschutz an Einzelarbeitsplätzen ist die Sicherstellung der Ersten Hilfe bei einem Unfall oder einer Erkrankung.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann. In Abhängigkeit von der Gefährdung an Einzelarbeitsplätzen sind geeignete Notruf- und gegebenenfalls Überwachungsmöglichkeiten für allein arbeitende Personen zu schaffen. Diese Überwachung kann bei gefährlichen Arbeiten unter anderem durch Personen-Notsignal-Anlagen (PNA) erfolgen.

Gefährdungsbeurteilung

Nach dem Arbeitsschutzgesetz hat die Unternehmerin oder der Unternehmer die mit der Alleinarbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen.

Stellt man fest, dass Tätigkeiten ausgeführt werden sollen, bei denen Vorschriften zwingend eine zweite Person fordern – zum Beispiel beim Einsteigen/Einfahren in Silos –, ist Alleinarbeit verboten.

Ist Alleinarbeit nicht verboten, ist es notwendig, für die einzelnen Tätigkeiten die möglichen Gefährdungen zu ermitteln – zum Beispiel mechanische Gefährdun-



Abbildung 1: Allein arbeitende Person mit Sender

gen, Gefahrstoffe, Gefährdungen durch elektrische Anlagen, physikalische Gefährdungen.

Nach der Gefährdungsermittlung ist es erforderlich, den Alleinarbeitsplatz hin-

sichtlich des Risikos zu beurteilen. Dabei muss auch die Handlungsfähigkeit der verletzten Person nach einem schädigenden Ereignis berücksichtigt werden. Die Beurteilung erfolgt anhand der in Tabelle 1 aufgeführten Gefährdungsstufen.

Gefährdungsstufen	Mögliche Verletzungsschwere und Handlungsfähigkeit der Person	Gefährdungsziffern (GZ)
Gering	Gefährdungsfaktoren, die bei der allein arbeitenden Person geringe Verletzungen beziehungsweise geringe akute Beeinträchtigungen der Gesundheit bewirken können. Die Person bleibt handlungsfähig.	1–3
Erhöht	Gefährdungsfaktoren, die bei der allein arbeitenden Person erhebliche Verletzungen beziehungsweise erhebliche akute Beeinträchtigungen der Gesundheit bewirken können. Die Person bleibt im Notfall eingeschränkt handlungsfähig.	4–6
Kritisch	Gefährdungsfaktoren, die bei der allein arbeitenden Person besonders schwere Verletzungen beziehungsweise schwere akute Beeinträchtigungen der Gesundheit bewirken können. Die Person ist im Notfall nicht mehr handlungsfähig.	7–10

Tabelle 1: Einteilung nach Gefährdungsstufen; Festlegung der Gefährdungsziffern

Für die Gefährdungsstufen „Erhöhte Gefährdung“ und „Kritische Gefährdung“ sind die Notfallwahrscheinlichkeiten (Tabelle 2) und die Zeit bis zum Beginn von Hilfsmaßnahmen nach Auslösen des Personenalarms (Tabelle 3) zu beachten. Ein Notfall kann bei einer Verletzung, einer akuten Erkrankung oder einer Vergiftung auftreten und führt zu Einleitung von Hilfsmaßnahmen.

	Wahrscheinlichkeit eines Notfalls	Bewertungs-ziffer NW
Gering	Es sind grundsätzlich keine Notfälle zu erwarten, ein Notfall ist bisher kaum aufgetreten oder vorstellbar.	1–3
Erhöht	Erfahrungsgemäß sind Notfälle möglich . Unter ähnlichen Arbeitsbedingungen sind Notfälle gelegentlich aufgetreten.	4–6
Kritisch	Es ist auch unter normalen Umständen mit Notfällen zu rechnen . Unter ähnlichen Arbeitsbedingungen sind Notfälle wiederholt aufgetreten.	7–10

Tabelle 2: Wahrscheinlichkeit eines Notfalls

	Zeit bis zum Beginn von Hilfsmaßnahmen	Bewertungs-ziffer EV
Kurz	weniger als 5 Minuten	0
Mittel	5 Minuten bis 10 Minuten	1
Lang	10 Minuten bis 15 Minuten	2

Tabelle 3: Bewertung der Zeit bis zum Beginn von Hilfsmaßnahmen am Einzelarbeitsplatz

Zur abschließenden Beurteilung des Risikos (R) werden die Bewertungsziffern aus den Tabellen 1 bis 3 wie folgt verknüpft:

$$R = (GZ + EV) \times NW$$

Der Wertebereich kann somit zwischen

$$R = (1 + 0) \times 1 = 1$$

und dem Maximalwert

$$R = (10 + 2) \times 10 = 120$$

liegen.

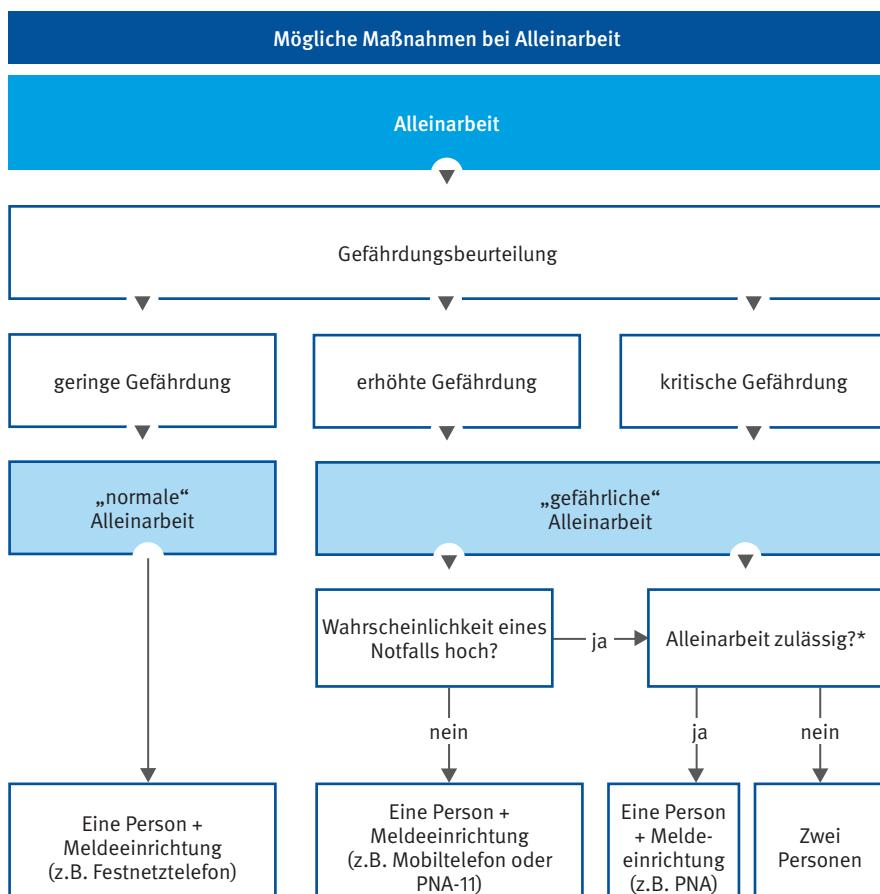
Bei Überschreitung eines Wertes von $R > 30$ sind zusätzlich technische und organisatorische Maßnahmen zur Risikominimierung zu treffen. Sind die Maßnahmen zur Risikominimierung nicht möglich und trifft $R > 30$ zu, ist eine Alleinarbeit nicht zulässig.

Arbeiten, bei denen eine „erhöhte“ beziehungsweise „kritische“ Gefährdung gegeben sein kann, ist besonders Wert auf die Eignung zu legen. Bestimmte Personengruppen – zum Beispiel mit Anfallsleiden oder anderen chronischen Erkrankungen – sind für diese Tätigkeiten nicht geeignet.

Mögliche Maßnahmen bei Alleinarbeit

Die Art der Maßnahme ist abhängig von der festgelegten Gefährdungsstufe. Ergibt die Beurteilung eine geringe Gefährdung, so ist eine Überwachung grundsätzlich nicht erforderlich. Es reicht eine Meldeeinrichtung aus – zum Beispiel ein Festnetztelefon. Erfolgt die Zuordnung zu

einer erhöhten Gefährdung, können eine Meldeeinrichtung – zum Beispiel Mobiltelefon – oder eine Personen-Notsignalanlage (PNA-11) in Frage kommen. Bei einer kritischen Gefährdung ist zum Beispiel eine PNA oder die Anwesenheit einer zweiten Person erforderlich.



*) siehe DGUV Regel 112-139

Abbildung 2: Mögliche Maßnahmen bei Alleinarbeit

Personen-Notsignal-Anlagen (PNA)

PNA bestehen aus tragbaren Personen-Notsignal-Geräten (Signalgeber) in Verbindung mit einer Empfangszentrale oder Empfangseinrichtung. Anlagen und Geräte des Typs PNA-11 benutzen dabei öffentlich zugängliche Telekommunikationsnetze. Der Signalgeber, der am Körper der oder des allein Arbeitenden getragen



Abbildung 3: Ladestation einer Personen-Notsignal-Anlage

wird, kann sowohl willensabhängig als auch willensunabhängig Alarm auslösen. Durch Auswahl von verschiedenen Alarmfunktionen lässt sich das Personen-Notsignal-Gerät genau auf die Gefährdung abstimmen.

Folgende Varianten von **willensunabhängigen Alarmfunktionen** stehen zur Verfügung:

- **Lagealarm** bei Überschreitung eines bestimmten Neigewinkels
- **Ruhealarm** bei Bewegungslosigkeit der Trägerin oder des Trägers
- **Zeitalarm** bei Ausbleiben der erforderlichen Quittierung
- **Fluchtalarm** bei hektischer Bewegung des Trägers oder der Trägerin
- **Verlustalarm** bei Entfernen des Personen-Notsignal-Gerätes

Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass die Lokalisierung des oder der allein Arbeitenden bei Personen-Alarm jederzeit

gewährleistet ist. Dies kann bei ortsgebundenen Arbeiten erfolgen – zum Beispiel durch besondere Aufzeichnungen in der Personen-Notsignal-Empfangszentrale. Bei ortsgesetzlichen Arbeiten kann dies durch technische Maßnahmen erfolgen – zum Beispiel Personen-Notsignal-Geräte, die akustische Signale geben.

VORSCHRIFTEN UND REGELN

- DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 112-139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“
- DGUV Information 212-139 „Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen“

INFORMATIONEN

Diese und andere Fachinformationen stehen Ihnen auf der Branchenseite Glas und Keramik (www.vbg.de/glaskeramik) im Bereich Praxishilfen & Material als Datei im PDF-Format kostenlos zur Verfügung. Dort finden Sie zum Beispiel auch Handlungshilfen für die Gefährdungsbeurteilung und Muster-Betriebsanweisungen. Präventionsfeld Glas/Keramik: glaskeramik@vbg.de



Abbildung 4: Schema einer Personen-Notsignal-Anlage

Herausgeber:

VBG
Ihre gesetzliche
Unfallversicherung
www.vbg.de

Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg

Artikelnummer: 46-13-0009-9

Fotos: OPTRO GmbH, Burscheid

Nachdruck nur mit schriftlicher
Genehmigung der VBG

Version 1.2/2017-02

Wir sind für Sie da!

Kundendialog der VBG: 040 5146-2940

Notfall-Hotline für Beschäftigte im Auslandseinsatz:

+49 40 5146-7171

Service-Hotline für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

0180 5 8247728 (0,14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.)

Für Sie vor Ort – die VBG-Bezirksverwaltungen:

Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0 • Fax: 02204 1639
E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 02204 407-165

Berlin

Markgrafenstraße 18 • 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0 • Fax: 030 7741319
E-Mail: BV.Berlin@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 030 77003-109

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0 • Fax: 0521 61284
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0521 5801-165

Dresden

Wiener Platz 6 • 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0 • Fax: 0351 8145-109
E-Mail: BV.Dresden@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0351 8145-167

Duisburg

Wintgensstraße 27 • 47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0 • Fax: 0203 2809005
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0203 3487-106

Erfurt

Koenbergkstraße 1 • 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0 • Fax: 0361 2253466
E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0361 2236-439

Hamburg

Sachsenstraße 18 • 20097 Hamburg
Tel.: 040 23656-0 • Fax: 040 2369439
E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0 • Fax: 07141 902319
E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 07141 919-354

Mainz

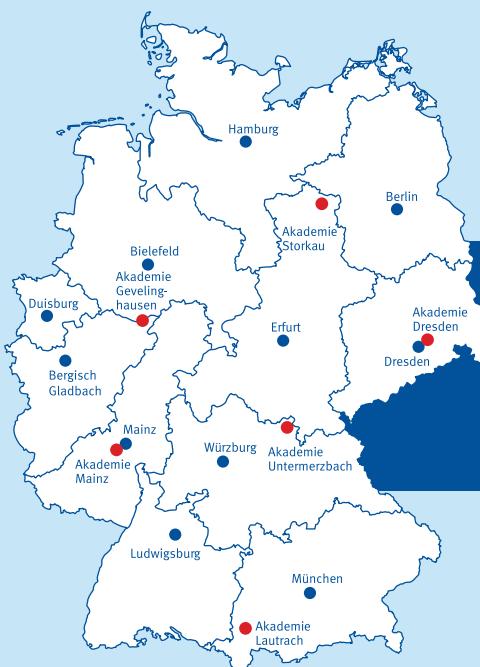
Isaac-Fulda-Allee 3 • 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0 • Fax: 06131 371044
E-Mail: BV.Mainz@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 06131 389-180

München

Barthstraße 20 • 80339 München
Tel.: 089 50095-0 • Fax: 089 50095-111
E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 089 50095-165

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-0 • Fax: 0931 7842-200
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0931 7943-407



VBG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4c
01109 Dresden
Tel.: 0351 88923-0 • Fax: 0351 88349-34
E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de
Hotel-Tel.: 0351 457-3000

Akademie Gevelinghausen

Schloßstraße 1 • 59939 Olsberg
Tel.: 02904 9716-0 • Fax: 02904 9716-30
E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de
Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Lautrach

Schloßstraße 1 • 87763 Lautrach
Tel.: 08394 92613 • Fax: 08394 1689
E-Mail: Akademie.Lautrach@vbg.de
Hotel-Tel.: 08394 910-0

Akademie Maiz

Isaac-Fulda-Allee 3 • 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-380 • Fax: 06131 389-389
E-Mail: Akademie.Mainz@vbg.de

Akademie Storkau

Im Park 1 • 39590 Tangermünde/OT Storkau
Tel.: 039321 531-0 • Fax: 039321 531-23
E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de
Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach

ca. 32 km nördlich von Bamberg
Schlossweg 2, 96190 Untermerzbach
Tel.: 09533 7194-0 • Fax: 09533 7194-499
E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de
Hotel-Tel.: 09533 7194-100

Seminarbuchungen:

online: www.vbg.de/seminare
telefonisch in Ihrer VBG-Bezirksverwaltung

Bei Beitragsfragen:

telefonisch: 040 5146-2940
E-Mail: kundendialog@vbg.de

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoipassage 1 • 22305 Hamburg
Tel.: 040 5146-0 • Fax: 040 5146-2146
E-Mail: kundendialog@vbg.de
www.vbg.de

So finden Sie Ihre VBG-Bezirksverwaltung:

www.vbg.de/standorte aufrufen und die Postleitzahl Ihres Unternehmens eingeben.

www.vbg.de